

Ford Team Vogelsberg e.V.

Ford Team Vogelsberg e.V. Satzung

1) Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Ford Team Vogelsberg (Abk. FTV). Er hat seinen Sitz in Rainrod und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name des Vereins: Ford Team Vogelsberg e.V. (Abk. FTV e.V.).

2) Sinn und Zweck des Vereins

- a. Geselliges Beisammensein und Unterhaltung der Mitglieder. Veranstalten, planen, und organisieren von Automobiltreffen und Festen für den Verein und die Öffentlichkeit. Gemeinsame Freizeitgestaltung. Kontakt mit anderen Vereinen. Austausch von Wissen und Erfahrungswerten der Mitglieder untereinander. Weitergeben von Wissen und Erfahrungen. Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder untereinander. Pflege und Erhaltung KFZ-Technischen Kulturgutes.
- b. Richtlinien:
Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten unter Vereinsbekleidung in der Öffentlichkeit nicht negativ zu beeinträchtigen. Deshalb sind die Mitglieder des Vereins für ihr Tun und Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Der Verein oder dessen Vorstand haftet nicht für von den Mitgliedern fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. (§§ 31, 254 BGB)
Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein führen.

3) Beitritt in den Verein

Folgende Bedingungen muss der / die Antragsteller / in erfüllen:

- a. Bei aktiven Mitgliedern muss das 18. Lebensjahr vollendet sein. Bei minderjährigen (passiven) Mitgliedern bedarf es die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- b. Es muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag ausgefüllt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. (zweidrittel Mehrheit)
- c. Nach der Aufnahme in den Verein beginnt eine Probezeit von drei Monaten. Innerhalb dieser Probezeit können beide Vertragspartner (Verein/Mitglied) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ob ein Mitglied innerhalb der Probezeit gekündigt werden soll entscheidet, nach Anhörung des Mitglieds , dann der Vorstand. (min. vier Stimmen)

4) Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

- a. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand. Es kann vom Vorstand eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden wenn es besondere Umstände erfordern. (4 Stimmen)
- b. Ein Mitglied (auch Vorstandsmitglied) kann aus dem Verein ausgeschlossen oder seines Amtes enthoben werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung verstößt. Darunter fällt z.B.: Strafbare Handlung, Vereinsschädigendes Verhalten, Unfähigkeit, stark mangelndes Interesse und häufiges fehlen bei Mitgliederversammlungen. Nach rechtlicher Anhörung der betreffenden Person entscheidet dann der Vorstand über den anliegenden Ausschlussantrag. (min. 4 Stimmen dafür).
- c. Der Ausschluss wird dem Mitglied dann schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das ehemalige Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinseigentum oder geleistete Beiträge.

5) Der Mitgliedsbeitrag

Die zur Durchführen von Vereinsbedingten Aufgaben und Aufwendungen erforderlichen finanziellen Mittel werden durch jährliche Beiträge erbracht. Der Beitrag wird in der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr neu besprochen. Bei Auflösung des Vereins wird der Betrag in der Kasse unter den derzeit gültigen Mitgliedern zu gleichen Teilen ausgezahlt. Eventuell vorhandenes Vereinseigentum wird versteigert und der Ertrag ebenfalls unter den Mitgliedern aufgeteilt.

6) Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand nach § 26 BGB
- c. Der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzender).

7) Der Vorstand

- a. Der Vorstand wurde nach Gründung des Vereins gewählt. Er besteht aus sechs Personen von den Mitgliedern die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Ämter sind wie folgt: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer.
- b. Die Vorstandsmitglieder bleiben zwei Jahre im Amt. Ausnahmen sind Tod, Austritt, Ausschluss, Amtsenthebung oder Rücktritt, hierbei wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied das mindestens sechs Monate Mitgliedschaft nachweisen muss, gewählt. Nach den zwei Jahren werden in der

Jahreshauptversammlung Neuwahlen oder Wiederwahlen für den Vorstand ausgetragen.

- c. Falls eines der Vorstandsmitglieder bei einer Versammlung verhindert ist, übernimmt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden, der 2. Kassenwart das Amt des 1. Kassenwarts, der 2. Schriftführer das Amt des 1. Schriftführer.
- d. 1. und 2. Vorsitzender ist der geschäftsführende Vorstand und vertreten zusammen oder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- e. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Belege über Einnahmen und Ausgaben mit einer laufenden Nummer zu versehen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Kassenwart nur dann vorzunehmen, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden angewiesen oder genehmigt sind. Die Kasse und das Konto sind jährlich abzuschließen. Kasse, Kontoauszüge und Buchführung ist zu jedem Quartalsende dem geschäftsführendem Vorstand zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor der Jahreshauptversammlung durch zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres gibt der Kassenwart in der Jahreshauptversammlung bekannt. (gleiches gilt bei Vertretung durch den 2. Kassenwart)
- f. Der Schriftführer ist verpflichtet zur jeder Monats-, Jahreshaupt-, Vorstands- oder außerordentlichen Versammlung ein ordentliches Protokoll anzufertigen. Im Protokoll müssen alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein. Die Zahl der anwesenden Mitglieder laut Anwesenheitsliste ist ebenfalls zu vermerken. Jedes Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu Unterschreiben. (gleiches gilt bei Vertretung durch den 2. Schriftführer)
- g. Die Vorstandsversammlung wird normalerweise vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Sie kann aber in dringenden Fällen ohne Frist und von anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist nur vollzählig beschlussfähig. Eine Ausnahme stellt eine außerordentliche, für den Verein wichtige Situation dar. Für eine solche Situation genügen vier Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung, wobei aber eine einstimmige Abstimmung nötig ist.

8) Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Zur Auflösung und zur Änderung des Vereinszweckes ist die Stimmabgabe aller Mitglieder erforderlich. Es müssen dann min. 95% der Mitglieder dem Antrag entsprechen. Der Ablauf: Die Mitglieder werden schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert. Die Abstimmung erfolgt ebenfalls schriftlich und ist dann zur Auswertung dem Vorstand in einer Frist von zwei Wochen abzugeben. Die Auflösung oder Zweckänderung wird dann dem Amtsgericht mitgeteilt.

9) Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die normale Mitgliederversammlung findet jeden 1. Samstag im Monat um 20:00 Uhr statt. Der Ort wird jeweils in der Versammlung festgelegt.
- b. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- c. Jede Jahreshauptversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief, E-Mail oder telefonisch mitgeteilt.
- d. Kann ein Mitglied nicht zur Versammlung kommen, so ist dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- e. Diese Regelungen gelten auch für Vorstandsversammlungen. Die Frist kann aber in dringenden Fällen aufgehoben werden.

10) Verlauf der Mitgliederversammlung

Nach der Begrüßung werden die anwesenden Mitglieder vom Schriftführer in die Anwesenheitsliste eingetragen.

- a. Die Mitgliederversammlung wird dann vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Er fasst alle Anträge zusammen und legt diese dem Vorstand vor. Über die Anträge wird dann in der nächsten Versammlung entschieden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- b. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn über 50% der Mitglieder dies beantragen.

11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeitpunkt und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- b. Zur Änderung der Satzung sind min. vier Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die geänderte Satzung wird dann dem Amtsgericht vorgelegt.

12) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Abstimmung über Anträge die in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Planung für die Zukunft des Vereins. Bewältigen von Vereinsbedingten Problemen. Besprechen und Abstimmen über die Verwendung des Vereinskapitals. Besprechen von Satzungsänderungen. Zusammenführen der Mitglieder. Besprechen und planen von gemeinsamen Aktivitäten und Vereinsveranstaltungen.

13) Nutzung von Name und Zeichen des Vereins/Vereinskleidung

Der Name (auch die Abk. FTV e.V.) und das Zeichen des Vereins darf nur von Mitgliedern benutzt werden. Ehemalige Mitglieder müssen sämtliches Vereinseigentum wieder zurückgeben und dürfen den Namen und das Zeichen des Vereins, auch wenn es privat bezahlt wurde, nicht weiter benutzen.

14) Verfahren bei Streitigkeiten im Verein

Persönliche Streitigkeiten untereinander dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen oder Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden. Zuwiderhandlungen können ein Vorgehen nach Artikel 4 dieser Satzung nach sich ziehen.

15) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste im Sinne dieser Satzung, im allgemeinen oder für den Verein im Besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch die Mitglieder, jedoch mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben keine Pflichten gegenüber dem Verein.

16) Spenden an den Verein

Eventuell geleistete Spenden (Trinkgeld) nach einer Hilfeleistung oder, Ähnliches, sind nach Abzug der Unkosten bei der nächsten Versammlung in die Vereinskasse einzuzahlen.

17) Rechtsgeschäfte des Vereins

Keiner der Mitglieder , 1. und 2. Vorsitzender ausgenommen, ist dazu berechtigt ohne Wissen der Vorsitzenden Rechtsgeschäfte oder Käufe im Auftrag des Vereins zu tätigen. Bei Zuwiderhandlung haftet das Mitglied selbst. Es muss ein Antrag für ein Rechtsgeschäft oder Kauf gestellt werden. Über den Antrag entscheidet dann der Vorstand. Es müssen vier Stimmen für den Antrag sein um ihn anzunehmen.

18) Gründung und Inkrafttreten der Satzung

Der Verein wurde am 20.02.1995 gegründet. Die vorstehende Satzung tritt am 03.07.2004 in Kraft, damit sind alle vorherigen Satzungen ungültig.